



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

20 O 90/06

Abschrift

Verkündet am: 21. Februar 2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

Streithelfer der Beklagten:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat die 20. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 131.808,00 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. September 2000.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger jeglichen materiellen Schaden zu ersetzen, der aus dem Verkehrsunfall vom 09.05.2000 resultiert, soweit dieser nicht den bereits abgefundenen Anspruch auf Erstattung vermehrter Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Herstellung eines behindertengerechten Wohnsituation betrifft.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von den Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls am 09.05.2000.

Der am 07.11.1963 geborene Kläger war zum Unfallzeitpunkt 36 Jahre alt, er ist verheiratet und hat vier Kinder, die 1992, 1995, 1997 und 2000 geboren sind. Der Kläger war am Unfalltag Fahrer des in seinem Eigentum stehenden PKW Seat Alhambra.

Die Beklagte zu 1) ist Halterin des am Unfall beteiligten 10 t Müllfahrzeugs der Marke MAN, der Beklagte zu 2) dessen Fahrer.

Der Kläger betrieb seit 1994/1996 als selbständiger Handelsvertreter eine eigene Versicherungs- und Finanzagentur für die [REDACTED] in [REDACTED].

Im Jahr 1999 übernahm der Kläger den Versicherungsbestand von zwei ausscheidenden Mitarbeitern der [REDACTED].

Am 09.05.2000 gegen 10.25 Uhr befuhr der Kläger mit seinem PKW die linke Geradeaus-Fahrspur der Podbielskistraße in Hannover stadteinwärts. Der Beklagte zu 2) fuhr mit dem Müllfahrzeug der Beklagten zu 1) hinter dem Fahrzeug des Klägers. An der Kreuzung der Podbielskistraße mit der Straße Am Spannhagengarten bremste der Kläger verkehrsbedingt, da die Lichtzeichenanlage von grün auf rot umschaltete. Der Beklagte zu 2) fuhr mit dem LKW der Beklagten zu 1) auf das stehende Fahrzeug des Klägers auf. Der Kläger stieg zunächst noch selbständig aus seinem Fahrzeug aus, er

wurde dann in die Notfallaufnahme der Medizinischen Hochschule eingeliefert. Bei der Aufnahme waren die oberen Extremitäten frei beweglich, es bestanden aber Kribbelmissempfindungen der unteren Extremitäten im Bereich beider Unterarme. Die Motorik der unteren Extremitäten war zu diesem Zeitpunkt noch unauffällig. Die Röntgenuntersuchungen zum Zeitpunkt der erstmaligen stationären Aufnahme (Röntgenaufnahmen der Halswirbelsäule von vorn und seitlich; Dens-Aufnahmen und Computertomogramme der HWS mit Knochenfenster) zeigten eindeutig, dass die Halswirbelsäule knöchern völlig intakt war. Bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden Missempfindlichkeiten beider Füße, die Muskeleigenreflexe der unteren Extremitäten waren lebhafter im Vergleich zur oberen Extremität. Im Verlauf der nächsten Tage kam es relativ rasch zu einer ausgeprägten Querschnittslähmung, die an den Beinen betont war. Der Kläger wurde rollstuhlpflichtig und wurde zur neurologischen Frührehabilitation nach Bad Wildungen verlegt. Es bestand eine funktionelle nahezu komplette motorische Lähmung der unteren Extremitäten.

Die Beklagte zu 1) erbrachte in der Folgezeit an den Kläger folgende Zahlungen:

Bis 01.10.2001 (Aufstellung Bl. 199 d.A.)	478.518,08 DM
Zeitraum 2002 (Aufstellung Bl. 200 d.A.)	426.165,58 €
Zeitraum 2003 (Aufstellung Bl. 200 d.A.)	203.478,24 €
Zeitraum 2004 bis 24.10.2005 (Aufstellung Bl. 201 d.A.)	471.905,68 €
Zeitraum ab 25.10.2005 (Aufstellung Bl. 202 d.A.)	240.155,05 €

Die Beklagte zu 1) leistet monatlich u.a. folgende weitere Zahlungen:

Pflegedienst monatlich

Haushaltsführungsschaden monatlich 278,86 €

Erwerbsausfallschaden monatlich 3.878,00 €

Die Beklagte zu 1) stellte die finanziellen Mittel zur Verfügung für den behindertengerechten Umbau des Hauses des Klägers, die Anschaffung und den behindertengerechten Umbau eines Mercedes Sprinter-Wohnmobils, der dem Kläger auch als mobiles Büro dienen sollte, in Höhe von 57.981,77 €, ein elektrisches

Rollstuhlzuggerät ("Motorbike"), das der Kläger vor seinen Rollstuhl spannen kann, ein Handbike sowie einen Sportrollstuhl zur Nutzung in Turnhallen.

Am 14.01.2002 schlossen die Parteien einen Abfindungsvergleich (Bl. 299 Anlagenband) wonach der Kläger einen Gesamtschädigungsbetrag von weiteren 600.000,00 DM erhielt zur Abgeltung der Schmerzensgeldansprüche und der Ansprüche auf Erstattung vermehrter Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Herstellung einer behindertengerechten Wohnsituation.

Der Kläger behauptet, die Verletzungen, die zur Querschnittslähmung geführt hätten, seien auf den Unfall vom 09.05.2000 zurückzuführen. Er ist der Ansicht, die Beklagten seien verpflichtet, ihm für die Jahre 2000 bis 2004 einen weiteren Verdienstausschaden in Höhe von 293.910,11 € zu ersetzen (Antrag zu 1.), ihm die Kosten für die bereits erfolgte Anschaffung eines aus den USA importierten Wohnmobils Travel Supreme, 17 t, 12 m Länge, nebst Umbaukosten in Höhe von insgesamt 288.731,79 € zu erstatten (Antrag zu 2.), sowie die durch dieses schwere Wohnmobil im Vergleich zum früheren Wohnanhänger verursachten Mehrkosten für Benzin (Antrag zu 3.), Autobahn-, Fähren-, Tunnelgebühren, Versicherung und Steuern (Antrag zu 4.), Navigationsinstrument (2.600,00 €) und CB-Funk (200,00 €) (Antrag zu 5.) und den Haushaltsführungsschaden in Höhe restlicher 20 %, da die Beklagten lediglich 80 % des Haushaltsführungsschadens regulieren (Antrag zu 6.). Im Einzelnen:

Antrag zu 1) :Verdienstausschaden:

Der Kläger behauptet, nachdem er 1999 den Kundenbestand von zwei Mitarbeitern der [REDACTED] übernommen habe, sei ihm unfallbedingt in den Jahren 2000 bis 2004 ein Verdienstausschaden in Höhe von 293.910,11 € entstanden, der sich wie folgt berechne, wobei von einer Einkommenssteigerung von jährlich 10 % auszugehen sei:

2000	39.853,30 €
2001	89.007,23 €
2002	102.847,35 €
2003	111.430,89 €
2004.	<u>141.218,34 €</u>

	484.357,11 €
abzüglich zu zahlende Einkommensteuer	<u>190.447,00 €</u>
	293.910,11 €

Antrag zu 2) Anschaffungskosten Wohnmobil Travel Supreme:

Vor dem Unfall habe er jahrelang Campingurlaub in einem eigenen Wohnanhänger gemacht. Unfallbedingt könne er den früheren Wohnwagen nicht mehr nutzen, so dass er im Rahmen des Ausgleichs vermehrter Bedürfnisse einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für den aus den USA importierten Wohnwagen Travel Supreme habe. Der Anschaffungspreis habe 241.959,99 € betragen, die Ausbaurkosten 48.818,00 €. Hinzu kämen die Kosten für den Umbau zur Handsteuerung in Höhe von 3.253,80 €. Weitere Umbaurkosten für eine behindertengerechte Toilette würden noch anfallen, ein Bett mit Motor Unterstützung sei noch erforderlich. nach Abzug des Erlöses aus dem Verkauf des Wohnanhängers in Höhe von 5.300,00 € verblieben Kosten für den Travel Supreme in Höhe von 288.731,79 €.

Antrag zu 3): Mehrkosten durch das Wohnmobil Travel Supreme: Benzinkosten

Die Anschaffung des schweren Wohnmobils sei unfallbedingt erforderlich geworden. Das schwere Wohnmobil verursache höhere Kosten als der Wohnanhänger, der Benzinverbrauch liege bei 40 l/100 km, so dass die Mehrkosten für 32 l/100 km von den Beklagten zu ersetzen sei.

Antrag zu 4): Mehrkosten durch das Wohnmobil Travel Supreme: Gebühren

Für das 17 t schwere Wohnmobil fielen höhere Kosten an für Autobahngebühren, Fähren- und Tunnelgebühren, Steuern sowie Versicherung, die ebenfalls von den Beklagten zu übernehmen seien.

Antrag zu 5): Mehrkosten durch das Wohnmobil: Navi- und CB Funkgerät

Da er das 17 t schwere und 12 m lange Wohnmobil nur mit den Händen steuere und es nicht erlaubt sei, während der Fahrt gleichzeitig auf die Karte zu sehen, es andererseits nicht möglich sei, zum Kartenlesen am Straßenrandhabe anzuhalten, er auf Verlangen des TÜV ein Navigationsinstrument einbauen müssen zum Preis von 2.600,00 €. Ein

CB-Funkgerät sei nötig, um im Fall einer Panne und wegen seiner fehlenden Mobilität Kontakt mit anderen LKW-Fahrern aufzunehmen, so dass weitere Kosten entstanden seien in Höhe von 200,00 €.

Antrag zu 6: Haushaltsführungsschaden

Er ist der Ansicht, die Beklagten hätten über den bereits regulierten Haushaltsführungsschaden von 80 % hinaus auch die restlichen 20 % zu regulieren. Vor dem Unfall habe er wöchentlich 10 Stunden im Haushalt geholfen beim Wäschewaschen, Fensterputzen, Einkaufen etc. Diese Arbeiten könne er nicht mehr ausführen, so dass er auch keine 20 % Mitarbeit erbringen könne. Der Haushaltsführungsschaden betrage insgesamt

für die Zeit von Juli 2000 bis 31.3.2006 = 297 Wochen=	23.760,00 €
abzüglich Zahlung der Beklagten	<u>19.008,00 €</u>
	4.752,00 €

Antrag zu 7) Feststellung

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagten seien verpflichtet, auch den weiteren materiellen Schaden zu ersetzen, der aus dem Unfall resultiere, soweit diese nicht durch den bereits abgefundenen Anspruch auf vermehrter Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Herstellung einer behindertengerechten Wohnsituation betroffen seien.

Der Kläger beantragt,

- 1.) die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger Verdienstaufschlag für die Jahre 2000 bis einschließlich 2004 in Höhe von 293.910,11 € brutto zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.09.2000,
- 2.) die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 288.731,79 € zu zahlen nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.09.2000,

3.) festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger jegliche unfallbedingten Mehrkosten zu ersetzen, die daraus resultieren, dass das Wohnmobil des Klägers Typ Travel Supreme 32 Liter Diesel auf 100 km mehr verbraucht als der ehemalige Pkw des Klägers inklusive Wohnwagen,

4.) festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger jegliche unfallbedingten Mehrkosten zu ersetzen, die daraus resultieren, dass das jetzige Wohnmobil des Klägers Travel Supreme höhere Autobahngebühren, Fähren- und Tunnelgebühren sowie Versicherungskosten verursacht als der ehemalige Pkw des Klägers inklusive Wohnanhänger

5.) die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 2.800,00 € zu zahlen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,

6.) die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 4.752,00 € zu zahlen nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für den Haushaltsführungsschaden Juli 2000 bis März 2006,

7.) festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger jeglichen materiellen Schaden zu ersetzen, welcher aus dem Verkehrsunfall vom 09.05.2000 resultiert, soweit dieser nicht den bereits abgefundenen Anspruch auf Erstattung vermehrter Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Herstellung einer behindertengerechten Wohnsituation betrifft.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten den Haftungsgrund, die Höhe und die Kausalität. Der Kläger leide als Vorschaden unter einer schwerwiegenden progredienten Tumorerkrankung im Bereich

des Halswirbels. Ein solcher Tumor entwickle sich über Jahre von einem niedergradigen zu einem hochgradigen Gliom, so dass der Kläger in absehbarer Zeit ohnehin solchen gesundheitlichen Einschränkungen ausgesetzt sei, dass er seine berufliche Tätigkeit nicht oder nicht ohne Hilfe Dritter bewältigen könne. Sie bestreiten die vom Kläger behauptete jährliche Steigerung der Einnahmen von 10 %. 1999 sei durch die Übernahme des Kundenstammes der beiden Mitarbeiter der [REDACTED] eine exorbitante Steigerung der Einnahmen eingetreten, wobei der Kläger nicht vorgetragen habe, was er als Gegenleistung habe erbringen müssen. Der Umsatzsprung des Jahres 1999 könne nicht für die Folgejahre perpetuiert werden. Solange der Kläger den Umsatz im Jahr 2000 nicht aufgeschlüsselt habe nach den Provisionen für Neuabschlüsse und den Bestandspflegegeldern seine gutachterliche Stellungnahme zum Verdienstaustausch des Klägers nicht möglich. Die vom Kläger behauptete Verdienststeigerung lasse sich nicht ad infinitum fortsetzen, ohne dass die Einstellung von Personal erforderlich sei. Der 1991 angeschaffte Mercedes Sprinter sei auch für die Urlaubszwecke des Klägers ausreichend, eine behindertengerechte Toilette sei vorhanden. Durch die Anschaffung des Wohnmobils Travel habe der Kläger erneut vollendete Tatsachen geschaffen, aber gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Auch vor dem Unfall habe der Kläger lediglich einige Wochen Camping-Urlaub gemacht, ein behindertengerechtes Ferienhaus sei dem Kläger zuzumuten. Bei der Anschaffung des Wohnmobils gehe es weniger um die Befriedigung eines dauerhaft bestehenden Bedürfnisses, sondern ausschließlich um eine bestimmte Urlaubsform. Zudem beruhten nur wenige Positionen des Kaufangebotes für den Travel Supreme auf einem behindertengerechten Umbau. Da der Kläger keinen Anspruch auf die Anschaffung des Wohnmobils Travel Supreme habe, könne er auch etwaige Mehrkosten nicht erstattet verlangen. Der Mehrverbrauch von 32 Litern pro 100 km werde bestritten, ebenso die sonstigen Mehrkosten. Navigationsinstrument und Cd-Funk seien keine spezifischen Ausstattungsmerkmale eines behindertengerechten Kfz. Hinsichtlich des Haushaltsführungsschadens sind die Beklagten der Ansicht, eine 20 %ige Resthaushaltsführungsfähigkeit des Klägers sei zu bejahen. Der Kläger sei Vizeweltmeister im Badminton, eine erstaunliche Rumpfbeweglichkeit und Armkraft sei vorhanden. Aufgrund der gesundheitlichen Vorschäden des Klägers sei mit einer >Pflegebedürftigkeit auch ohne den Verkehrsunfall zu rechnen, so dass die Feststellung der Ersatzpflicht eines zukünftigen Schadens nicht in Betracht komme..

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben nach Maßgabe der Beweisbeschlüsse vom 18.09.2006 (Bl. 179 d.A.), 07.01.2008 (Bl. 307 d.A.) und 12.03.2009 (Bl. 456 d.A.) durch Einholung schriftlicher Gutachten der Sachverständigen Dr. med. [REDACTED] vom 19.02.2007, 19.07.2007 und 18.02.2008, des Prof. Dr. med [REDACTED] vom 13.04.2007, des Em.Prof. Dr. Med [REDACTED] vom 29.09.2008 und des Sachverständigen [REDACTED] vom 28.09.2009 und 12.02.2010 sowie mündliche Anhörung des Sachverständigen [REDACTED]. Wegen des Beweisergebnisses wird auf die schriftlichen Gutachten sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in Höhe von 131.808,00 € begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner gemäß § 3 PflVersG, 7, 17 StVG einen Zahlungsanspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles für die Jahre 2000 bis 2004 in dieser Höhe.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger jeglichen materiellen Schaden zu ersetzen, der aus dem Verkehrsunfall vom 09.05.2000 resultiert, soweit dieser nicht den bereits abgefundenen Anspruch auf Erstattung vermehrter Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Herstellung eines behindertengerechten Wohnsituation betrifft.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

I.

Der Unfallhergang ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Beklagte zu 2) ist als Fahrer des 10 t-Müllfahrzeugs der Beklagten zu 1) auf den Pkw Seat Alhambra des Klägers

aufgefahren. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

II.

Der Unfall vom 09.05.2000 war ursächlich für die kurze Zeit nach dem Unfall aufgetretene Querschnittslähmung des Klägers.

Die Ursächlichkeit ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Em. Prof. Dr. med. ■■■■ vom 29. September 2008. Nach diesem Gutachten ist auf dem kernspintomographischen Bild (Seite 26/27 des Gutachtens) zu erkennen, dass die räumlichen Verhältnisse im Wirbelkanal des Klägers auch zum Zeitpunkt des Unfalls sehr eng waren. Nach dem Gutachten wird diese Enge durch die olivenförmige Raumforderung innerhalb des Rückenmarks verursacht, es sei absichtlich von "Raumforderung" die Rede, weil zum jetzigen Zeitpunkt niemand sagen könne, was dieses Gebilde in Wirklichkeit sei. Hinsichtlich der Mechanik der Entstehung der Querschnittslähmung bestehe bei dem Kläger kein Zweifel oder Widerspruch. Ein räumlich beengtes und bis zu dem Zeitpunkt des Auffahrunfalls vollkommen funktionstüchtiges Rückenmark habe durch den Auffahrunfall und das dadurch verursachte Schleudertrauma eine kurzzeitige Quetschung erlitten. Die damit verbundenen rasch fortschreitenden örtlichen Störungen (Schwellung, Minderdurchblutung und reduzierte örtliche Sauerstoffversorgung) hätten zu der Querschnittssymptomatik geführt. Die Frage, ob ein Astrozytom vorliege, könne zum jetzigen Zeitpunkt und anhand der Bildgebung allein nicht beantwortet werden, ein Astrozytom wäre im Lauf von acht Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit gewachsen. Um die Antwort auf diese Frage zu suchen, sei eine Freilegung des Rückenmarks erforderlich. Es gebe keine Hinweise, dass die intramedulläre Läsion in der Zeit zwischen Unfall am 09.05.2000 bis zur MRT-Untersuchung am 27.09.2006 gewachsen sei. Für das Zustandekommen der durch den Unfall verursachten Ausfälle seien sowohl die Ausführungen auf S. 46 des Gutachtens von Prof. Dr. ■■■■ vom 25.09.2001 wie auch der Sturz des Klägers im Bad am 09.07.2004 nicht relevant. Der Kläger habe - bedingt durch die intramedulläre Raumforderung - eine spinale Enge gehabt, die aber vor dem Unfall vollkommen asymptomatisch gewesen sei. Der Auffahrunfall habe zu einem Schleudertrauma (wie in solchen Fällen unweigerlich und wie auch die Tatsache verdeutliche, dass es zu einem Zungenbiss gekommen sei) geführt. Dieses Schleudertrauma habe zu einer Rückenmarksquetschung geführt. Das Unfalltrauma sei

eindeutiger Auslöser der Querschnittslähmung, eine intraspirale Blutung sei nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt worden, da die Qualität der ersten Kernspintogramme dazu nicht ausreichend gewesen seien. Der Unfall sei ursächlich für die an demselben Tag eingetretene Lähmung. Es sei nicht auszuschließen, dass der Kläger bis an sein Lebensende asymptomatisch geblieben wäre. Eine generelle Prognose für den Kläger lasse sich erst bewerten, wenn die feingewebliche neuropathologische Diagnose der intramedullären Läsion feststehe. Selbst dann werde die Einschätzung der unfallunabhängigen Prognose sehr schwierig und ungenau sein, da Rückenmarksgeschwülste in ihrem biologischen Verhalten sehr unterschiedlich seien und mitunter viele Jahre, sogar Jahrzehnte ruhten. Der Sturz beim Duschen im Jahr 2004 sei keinesfalls in der Lage gewesen, eine aktuelle klinische Symptomatik im Sinne einer Querschnittslähmung auszulösen. Unabhängig von der histologischen Diagnose der intramedullären Läsion bestehe ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem anfänglichen Schleudertrauma und der resultierenden Querschnittslähmung.

III.

Aufgrund der Kausalität des Unfalles für die Querschnittslähmung haben die Beklagten dem Kläger den kausal auf den Unfall zurückzuführenden Schaden zu ersetzen.

1.) Verdienstaufschaden

Dem Kläger ist im Zeitraum von 2000 bis 2004 ein Verdienstaufschaden entstanden in Höhe von insgesamt 322.255,00 € auf den die Beklagten bislang durch Vorabzahlungen einen Betrag in Höhe von 190.447,00 € erstattet haben, so dass ein restlicher Verdienstaufschaden in Höhe von 131.808,00 € verbleibt.

Der Sachverständige Dipl.-Kfm. [REDACTED] hat in seinem Gutachten vom 28.09.2009 ausgeführt, bei einer Gewinnprognose für die Jahre 2000 bis 2004 ohne Schadenseintritt ließe sich bei einer vollen Erwerbstätigkeit des Klägers im Jahr 2000 bei konstantem Geschäftsverlauf ein Umsatzvolumen von 95.508,00 € errechnen, was einer Umsatzsteigerung von 8 % zum Vorjahr entspreche. Die Planbarkeit des Umsatzvolumens in den darauf folgenden Jahren 2001 bis 2004 sei u.a. aufgrund der Verdoppelung der Umsätze 1999 durch die Übernahme von Auftragsbeständen und aufgrund des nicht vorhersehbaren, unsicheren Zeitablaufs risikobehafteter. Um eine fundierte, verifizierbare Prognose zu gewährleisten seien hilfsweise Erkenntnisse aus

Branchenentwicklungen und allgemeine marktwirtschaftliche Aspekte heranzuziehen. Unter Zugrundelegung dieser Aspekte halte er, der Sachverständige, eine jährliche Steigerung der Provisionserlöse von pauschal 3 % ab dem Jahr 2001 für gerechtfertigt und angemessen. Somit entwickelten sich die Erlöse, die ohne Schadenseintritt realisierbar gewesen seien, beginnend ab dem Jahr 2000 von 95.500,00 € (8 % Steigerung zu 1999) auf 107.500,00 € in 2004 (jährlich jeweils 3 %). Hinsichtlich der Betriebsausgaben ist der Sachverständige von einer Proportionalität zu den planmäßigen Provisionserlösen ausgegangen. Nach den Berechnungen des Sachverständigen [REDACTED] setzt sich der tatsächliche Verdienstaufschaden wie folgt zusammen:

2000: € 19.557,00;

2001: € 55.401,00;

2002: € 80.756;

2003: € 80.436;

2004: € 86.105,00,

insgesamt 322.255,00 €.

Auf diesen Betrag haben die Beklagten gezahlt 190.447,00 €, so dass ein restlicher Verdienstaufschaden in Höhe von 131.808,00 € verbleibt.

Soweit der Kläger gegen dieses Gutachten Einwände erhoben hat, die Gegenstand des Beweisbeschlusses vom 18.12.2009 waren, hat der Sachverständige [REDACTED] zu diesen Einwänden in seinem Ergänzungsgutachten vom 12.02.2010 ausführlich Stellung genommen. Im Ergebnis ist der Sachverständige [REDACTED] bei seiner sich aus dem Gutachten vom 28.09.2009 ergebenden Einschätzung geblieben, der sich das Gericht aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen anschließt.

Im Hinblick auf den nicht vorhersehbaren, unsicheren Zeitablauf und der damit risikobehafteten Gewinnprognose lassen sich für alle Einzelargumente des Sachverständigen [REDACTED] Einzelgegenargumente finden, die aber wegen des nicht vorhersehbaren Zeitablaufs nicht zielführend sind und ebenfalls lediglich auf Annahmen basieren, die letztlich ihrerseits nicht nachweisbar sind. Das zeigt sich insbesondere an den Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 10.03.2010 zu den betrieblichen Kraftfahrzeugkosten. Der Kläger stellt bei der Berechnung der gefahrenen Kilometer

und der Kosten lediglich auf ein Fahrzeug ab, während sich aus dem Schriftsatz des Klägers vom 07.04.2010 ergibt, dass der Kläger neben dem 7-sitzigen Seat Alhambra noch einen 9-sitzigen Mitsubishi- Bus zur Verfügung hatte. Letztlich scheiterte eine Neuberechnung des Verdienstaufschadens des Klägers durch den Sachverständigen [REDACTED] daran, dass der Kläger trotz entsprechender Auflage durch Beschluss vom 22.04.2010 (Band III Bl. 552 d.A.) nicht in der Lage war, eine detaillierte Aufschlüsselung der Einnahmen 2000, 1999, 1998,1997 zu liefern nebst Darstellung, welche Einnahmen aus welchen Verträgen erzielt worden sind, insbesondere welche Einnahmen aus Altverträgen und welche Einnahmen aus Neuabschlüssen herrührten. Für eine Neuberechnung des Sachverständigen [REDACTED] fehlte es damit an den erforderlichen Grundlagen wie sich aus dem Schreiben des Sachverständigen [REDACTED] vom 01.06.2010 (Bl. 562 d.A.) ergibt.

Auch die von den Beklagten erhobenen Beanstandungen gegen das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 28.09.2009 waren im Hinblick auf den nicht vorhersehbaren und unsicheren Zeitablauf und der damit risikobehafteten Gewinnprognose im Ergebnis nicht geeignet, die nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] zu erschüttern. Wie der Sachverständige selbst ausgeführt hat, konnte er eine fundierte, verifizierbare Prognose nur unter Zuhilfenahme von Erkenntnissen aus Branchenentwicklungen und allgemeinen marktwirtschaftlichen Aspekten erzielen. Bei einer Prognose einer zukünftigen Entwicklung von Betriebseinnahmen ist es systemimmanent, dass eine Partei zu Teilaspekten anderer Auffassung ist, die ihrerseits aber wieder letztlich nicht verifizierbar ist.

2.) Anschaffung- und Umbaukosten für das 17 t schwere und 12 m lange Wohnmobil Travel Supreme.

Den geltend gemachten Anspruch hat der Kläger nicht.

Der Kläger macht mit seinem Begehren auf Ersatz der Kosten für die Anschaffung und den behindertengerechten Umbau einen Vermögensschaden unter dem Gesichtspunkt unfallbedingt vermehrter Bedürfnisse geltend. Der Umfang der "Vermehrung der Bedürfnisse" umfasst alle unfallbedingten Mehraufwendungen, die den Zweck haben, diejenigen Nachteile auszugleichen, die dem Verletzten infolge dauernder Beeinträchtigungen seines körperlichen Wohlbefindens entstehen (BGH, Urteil vom 20.01.2004 - VI ZR 46/03 -). Es muss sich danach grundsätzlich um

Mehraufwendungen handeln, die dauernd und regelmäßig erforderlich sind und die zudem nicht - wie etwa Heilungskosten - der Wiederherstellung der Gesundheit dienen. Zudem erfasst der Begriff "vermehrte Bedürfnisse" nur solche Aufwendungen, die den Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen und sich daher von den allgemeinen Lebenshaltungskosten unterscheiden, welche in gleicher Weise vor und nach einem Unfall anfallen. Neben diesen wiederkehrenden Kosten können auch einmalige Kosten zu ersetzen sein. So kann in besonders gelagerten Fällen ein Schaden nach § 249 BGB auszugleichen sein, wenn durch die einmalige Anschaffung eines Hilfsmittels für den Verletzten dessen erhöhtes Bedürfnis für die Zukunft in ausreichendem Maße befriedigt werden kann. Diese Voraussetzung kann etwa bei der Anschaffung eines Rollstuhls für einen Gehunfähigen oder einer elektronischen Schreibhilfe für einen Querschnittsgelähmten erfüllt sein. Im Einzelfall können auch die Aufwendungen für den Bau oder Ausbau eines der Behinderung angepassten Eigenheims oder die Kosten für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs ersatzpflichtig sein, nämlich dann, wenn der Verletzte dadurch überhaupt erst in die Lage versetzt wird, seinen Arbeitsplatz aufzusuchen. Zu den typischen Aufwendungen, die in § 843 BGB unter dem Begriff der Vermehrung der Bedürfnisse zusammengefasst sind, können auch verletzungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen für Kraftfahrzeuge gehören, z.B. die Kosten für den Einbau von Sonderausrüstungen oder die Ausstattung mit einem automatischen Getriebe. Ob derartige Aufwendungen im Einzelfall vom Schädiger zu ersetzen sind, ist eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, die gemäß § 287 ZPO der tatrichterlichen Würdigung unterliegt.

Die Kosten für die Anschaffung und den Umbau eines Wohnmobils, insbesondere in der Größe von 17 t und 12 m Länge, sind keine vermehrten Bedürfnisse und deshalb nicht ersatzpflichtig. Mehraufwendungen des Verletzten sind nur dann vom Schädiger zu ersetzen, wenn die Schädigung zu gesteigerten Bedürfnissen des Geschädigten geführt hat. Die Ersatzpflicht setzt mithin einen verletzungsbedingten Bedarf voraus. Er kann eine unmittelbare Folge der Verletzung sein, er kann sich aber auch durch Hinzutreten weiterer Umstände ergeben, etwa dadurch, dass der Verletzte unfallbedingt auf einen Pkw angewiesen ist, um seinen Arbeitsplatz erreichen zu können. In diesem Fall beruhen die vermehrten Bedürfnisse auf dem Mobilitätsbedürfnis des Geschädigten. Dieser Gesichtspunkt kommt hier bereits deshalb nicht zum Tragen, weil der Kläger bereits über einen behindertengerecht ausgerüsteten Pkw verfügt und über einen behindertengerecht ausgestatteten Mercedes Sprinter und ihm die Möglichkeit,

daneben ein Wohnmobil mit 17 t und 12 m Länge zu benutzen, keinen maßgeblichen Mobilitätsvorteil verschaffen würde. Der Wunsch des Klägers, wieder nach Belieben - wie vor dem Unfall - Urlaubsreisen mit einem Wohnmobil machen zu können, beruht nicht auf seinem Bedürfnis nach Wiederherstellung seiner früheren Mobilität, sondern entspricht seinem verständlichen und grundsätzlich auch berechtigten Bestreben nach möglichst weitgehender Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensqualität. Der Geschädigte ist im Grundsatz so zu stellen, wie er ohne das schadenstiftende Ereignis stehen würde. Der Schadensersatzbetrag soll soweit wie möglich einen dem früheren möglichst gleichwertigen Zustand herstellen. Da dies bei irreversiblen körperlichen Beeinträchtigungen nicht möglich ist, hat der Schädiger dafür zu sorgen, dass die materielle Lebensqualität des Geschädigten nicht unter den früheren Standard sinkt. Dieser Gesichtspunkt vermag aber keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten auch für ein behindertengerecht umgebautes Wohnmobil in einer Größe von 17 t und 12 m Länge zu begründen, zumal die mit der Querschnittslähmung verbundenen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen, zu denen auch die entgangene Freude am Campingurlaub zählt, schon bei der Bemessung des an den Kläger gezahlten Schmerzensgeldes berücksichtigt worden ist. Zudem hatte der Kläger vor dem Unfall kein Wohnmobil, sondern nur einen Wohnanhänger den er erst am 06.06.2005 verkauft hat (Bl. 295 Anlagenband). Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kläger seinen Campingurlaub mit diesem Wohnanhänger durchführen können. Zudem hat die Beklagte ihm einen behindertengerecht umgebauten Mercedes Sprinter zur Verfügung gestellt.

Durch die Anschaffung des Wohnmobils in der Größe von 17 t und 12 m Länge verstößt der Kläger gegen seine Pflicht zur Schadensminderung.

3.) Erhöhte Kosten durch das Wohnmobil Travel Supreme

Da der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anschaffung und den Umbau eines Wohnmobils hat, hat er keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, erhöhte Kosten für Benzin, Autobahn-, Fähren-, Tunnelgebühren, Steuern und Versicherung hat.

Das Gleiche gilt für die geltend gemachten Kosten für ein Navigationsgerät und den CB-Funk.

4.) Haushaltsführungsschaden

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagten dem Kläger den Haushaltsführungsschaden zu 100 % ersetzen.

Unstreitig ersetzen die Beklagten den Haushaltsführungsschaden bereits zu 80 %.

Dass der Kläger in der Lage ist, den Haushalt zu 20 % zu führen, ergibt sich bereits daraus, dass er in der Lage ist, ein Wohnmobil mit 17 t und 12 m Länge zu fahren und am Behindertensport teilzunehmen.

IV.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Kläger aufgrund der unfallbedingten Querschnittslähmung weitere materielle Schäden entstehen können, war dem Feststellungsantrag zu Ziffer 7) der Klageschrift stattzugeben.

V.

Die Entscheidung über die Zinsforderung folgt aus den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Absatz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. [REDACTED]